

Satzung

der Ortsgemeinde Stockhausen-Ilffurth

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes „Ringstraße“

vom 03. Juni 2000

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Stockhausen-Ilffurth am 19.05.2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht der Gemeinde Stockhausen-Ilffurth im Bereich des Bebauungsplanes „Ringstraße“ vom 03.12.1985, geändert durch Satzung vom 02.03.1996, ein besonderes Vorkaufsrecht an **unbebauten** Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ringstraße“ ist am 15.03.1996 in Kraft getreten.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ringstraße“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist mit den Grenzen des Bebauungsplanes identisch. Die Grenzen sind im Bebauungsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet (Planzeichen-Nr. 15.13 der Planzeichenverordnung 1990).

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Stockhausen-Ilffurth,

03. Juni 2000

Karl Heinz Baldus

Karl Heinz Baldus
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen", Nr. 25/00 am 23.06.2000

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 29.06.2000

Im Auftrag:

[Handwritten signature]
Keller

